

## 82. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer in Hannover

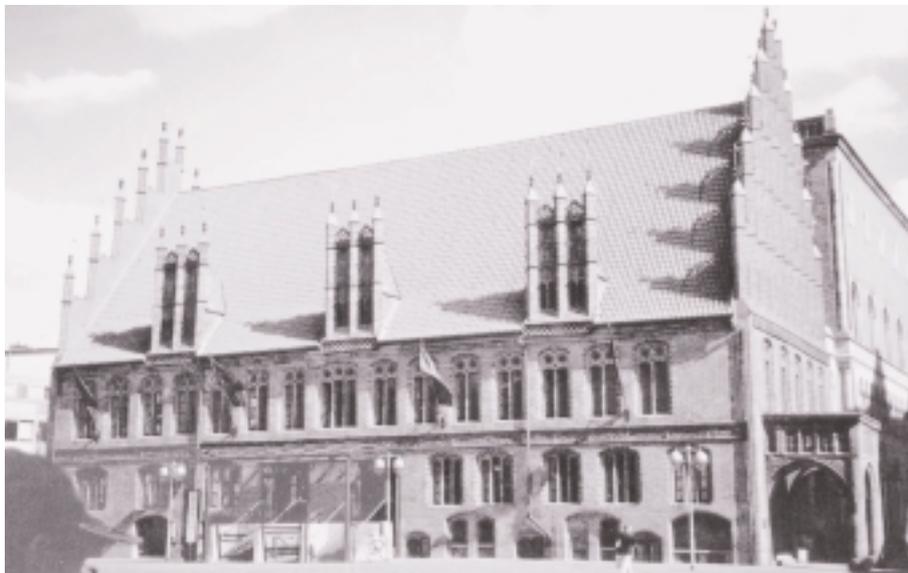
Die diesjährige Frühjahrs-Vertreterversammlung fand im Bereich der Notarkammer Celle statt. So trafen sich am 11. Mai 2001 die Präsidenten und sonstigen Vertreter der Notarkammern sowie weiterer Notarorganisationen in Hannover, um die anstehenden berufsrechtlichen und berufspolitischen Entscheidungen zu treffen. War die EXPO noch der Grund, weshalb nicht bereits im Jahr 2000 eine Vertreterversammlung in Hannover stattfinden konnte, so war inzwischen nur noch wenig von der ersten Weltausstellung in Deutschland zu spüren. Letztlich konnte in nüchterner und konzentrierter Atmosphäre ein umfangreiches Arbeitspensum bewältigt werden.

### Tätigkeitsbericht des Präsidenten

Wie gewohnt, legte der Präsident der Bundesnotarkammer einen Tätigkeitsbericht für den Zeitraum seit der letzten Vertreterversammlung vor, in dem diejenigen aktuellen Sachthemen erläutert wurden, die nicht Gegenstand mündlicher Erörterungen in der Vertreterversammlung selbst waren. Hierzu gehörten neben den anstehenden bzw. diskutierten Reformen des Zivilprozesses, des Stiftungsrechtes sowie der Juristenausbildung unter anderem die Initiativen der Bundesnotarkam-

mer zur Entlastung der Rechtspflege (vgl. BNotK-Intern 6/2000, S. 4 ff.). Hier konnten in ersten Gesprächen mit den zuständigen Landesjustizministern vereinzelt Fortschritte erzielt werden.

Dennoch bedarf es unverminderter Anstrengungen aller Kollegen, die Ideen und Hintergründe der Initiativen (Außergerichtliche Streitbeilegung durch Notare; Gewährung der Grundbucheinsicht durch Notare; Qualifizierte Beglaubigung; Zentrale Testamentsdatei; Notarielle Beurkundung von Anträgen und eidesstattlichen Versicherungen in Erbscheinsverfahren) zu transportieren.



Unsere Themen:	
82. Vertreterversammlung in Hannover	1
Zukunft der Hauptversammlung	3
Realer Minister im Virtuellen Netzwerk	4
Register für Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen	5
Aus der Gesetzgebung	6
ZPO-Novelle verabschiedet	6
Schuldrechtsmodernisierung im Bundestag	6
Verordnung zum Bauträgervertrag verkündet	6
Gesetz über elektronische Register	7
Vorweggenommene Erbfolge	7
Neue Rubrik: Der Standpunkt	7
Vorsicht: Gewinnversprechen mit falschen Notaren!	8

### Haushalt

Der vorgelegte Haushaltsabschluss für das Jahr 2000 betreffend den allgemeinen Haushalt der Bundesnotarkammer, den Haushalt der DNotZ sowie den Haushalt des DNotI wurde einschließlich der Prüfungsberichte von der Vertreterversammlung einstimmig gebilligt. Dem Präsidium wurde für das abgelaufene Haushaltsjahr einstimmig (bei Enthaltung der Präsidiumsmitglieder) Entlastung erteilt.

### Notartag 2002

Im Jahr 2002 wird der 26. Deutsche Notartag in Dresden stattfinden. Hierzu waren von der Vertreterversammlung organisatorische sowie inhaltliche Vorentscheidungen zu treffen, um mit den Detailplanungen fortfahren zu können. So wurden die drei Hauptthemen unter den Arbeitstiteln "Vorsorgende Rechtspflege in Europa: Verbraucherschutz und Justizentlastung", "Öffentliche Urkunde und vorsorgende Rechtspflege im Zeitalter des elektronischen Rechtsverkehrs" sowie "Reform des Bauträgervertrages" aus einer großen Liste

*Bis die Vertreterversammlung im "Alten Rathaus" von Hannover mit der traditionellen festlichen Abschlussveranstaltung ausklingen konnte, war von den Kollegen ein umfangreiches Arbeitspensum zu absolvieren.*

interessanter Vorschläge ausgewählt. Hierzu wurden auch geeignete Referenten und Podiumsteilnehmer ins Auge gefasst. Die zahlreichen organisatorischen Fragen, die auf der Tagesordnung standen, geben der Geschäftsführung die nötigen Leitlinien auf den Weg, den 26. Deutschen Notartag zu einer erfolgreichen Präsentation des Deutschen Notariats in der Fachwelt sowie in der Öffentlichkeit zu machen. Die Vertreterversammlung sprach die Hoffnung aus, dass der kommende Notartag wegen der Attraktivität sowohl des Ortes als auch der ausgewählten Themen auf große Resonanz auch und vor allem in der Kollegenschaft trifft.

## Notarnetz

Der Geschäftsführer der von der Bundesnotarkammer gegründeten Notarnet GmbH, Alexander Benesch, berichtete über den aktuellen Stand des Pilotprojekts Notarnetz/Zertifizierungsstelle (vgl. hierzu BNotK-Intern 2/2000, S. 3 ff.; 3/2000, S. 4; 1/2001, S. 2).

Nach dem Vertragsschluss mit den technischen Partnern am 8. August 2000 und der Genehmigungserteilung für die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer am 15. Dezember 2000 sind seit April dieses Jahres die ersten Testteilnehmer an das Notarnetz angeschlossen. Diese 30 Testteilnehmer sammeln praktische Erfahrungen, die der Verbesserung des technischen

*In der nahe gelegenen Oper wurde "Die lustige Witwe" gespielt. Deutlich ernster, wenn auch nicht ohne die erforderliche Portion Humor verliefen die berufsrechtlichen und berufspolitischen Diskussionen zwischen den Mitgliedern der Vertreterversammlung.*



Ablaufs sowie der Feinabstimmung der Softwarekomponenten dienen. Ende Juni/Anfang Juli dieses Jahres soll der Pilotbetrieb beginnen, bei dem die Teilnahme von etwa 300 Notaren mit ca. 1.000 Mitarbeitern erwartet wird. Ende dieses oder Anfang nächsten Jahres kann dann in den Echtbetrieb übergegangen werden, der den Anschluss sämtlicher interessierter Notare ermöglicht.

Zur Erweiterung des inhaltlichen Angebots entwickelt die Notarnet GmbH nicht nur eigene Anwendungen, sie steht auch in Verhandlung mit verschiedenen juristischen Verlagen, die den Notaren über das Notarnetz besonders attraktive Dienstleistungen anbieten möchten.

Hinsichtlich der technischen Sicherheit wurde auf mehrere elektronische Angriffe auf das Notarnetz hingewiesen. Keinem der Angreifer sei es aber gelungen, auch nur annähernd in den Bereich sensibler Daten vorzudringen. Dies belegt eindrucksvoll den hohen Sicherheitsstandard des Notarnetzes, der von den einzelnen Kollegen allein kaum erfüllt werden könnte.

Zur Präsentation des Notarnetzes gegenüber dem nordrhein-westfälischen Justizminister siehe nachstehenden Beitrag (Seite 4 f.).

## Register für Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten

Die praktische Bedeutung der Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen wächst immer mehr an. Dennoch fehlt es derzeit an einem geeigneten Erfassungs- und Mitteilungssystem,

um solche Erklärungen im Vorsorge- bzw. Betreuungsfalle aufzufinden. Ein zentrales elektronisches Register für Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten würde im Interesse der Beteiligten und der Justiz die Auffindbarkeit solcher Urkunden erheblich erleichtern.

Wegen der sachlichen Nähe sowie der vorhandenen bzw. im Aufbau befindlichen technischen Infrastruktur bietet es sich an, ein solches Register bei der Bundesnotarkammer zu führen. Die Vertreterversammlung hat daher beschlossen, die Ausarbeitung eines Fachkonzeptes in Auftrag zu geben, um die technische und finanzielle Realisierbarkeit abschätzen zu können. Näheres hierzu können Sie nachstehendem Beitrag ab Seite 5 entnehmen.

## Berufsrecht

Entsprechend einer Empfehlung des Ausschusses für notarielles Berufsrecht kam die Vertreterversammlung zu der Auffassung, dass im Anschluss an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. August 2000 zur Beurkundung außerhalb der Geschäftsstelle innerhalb des Amtsbereichs eine Änderung von Nr. IX der Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer bzw. der Richtlinien der Notarkammern nicht erforderlich ist. Die bisherigen Formulierungen in Nr. IX 2. und 3. können verfassungskonform dahingehend ausgelegt werden, dass ein grundsätzliches Verbot solcher Beurkundungen nicht festgeschrieben wird. Eine entsprechende Klarstellung der Formulierung soll allenfalls dann ins Auge gefasst werden, wenn die Richtlinienempfehlungen aus anderen Gründen ohnehin geändert werden müssen. Die grundsätzlich wünschenswerte Konkretisierung von problematischen Sachverhaltskonstellationen kann ggf. auch außerhalb der Richtlinien erfolgen.

Die Vertreterversammlung befasste sich auch mit sonstigen Ergebnissen der Sitzung des Ausschusses für notarielles Berufsrecht vom 15. Februar 2001 (vgl. dazu BNotK-Intern 1/2001, S. 4 f.). Es ging dabei vor allem um die Themenkomplexe "Mitwirkungsverbote und Beteiligtenverzeichnisse im Falle eines Sozietätswechsels", "Mitwirkungsverbote in internationalen Sozietäten", "Geltendmachung von notariell-



Trotz aller Kontroversen im Detail: Im Schatten dieses friedlichen Exemplars eines Ernst August von Hannover rangen sich die Teilnehmer der Vertreterversammlung immer wieder zu Kompromissen im Interesse des gesamten deutschen Notariats durch.

len Kostenforderungen durch Rechtsanwälte und Inkassounternehmen“ sowie die “Notarielle Mitwirkung beim Angebot von Vorratsgesellschaften”.

Die Vertreterversammlung stimmte zu allen Punkten den Auffassungen des Berufsrechtsausschusses zu. Wegen des Inhalts dieser Ergebnisse kann daher auf die Ausführungen in BNotK-Intern 1/2001, S. 4 f., verwiesen werden. Die Ergebnisse werden in Kürze auch in Form von Rundschreiben an die Notarkammern mitgeteilt und parallel dazu im Internet unter [www.bnotk.de](http://www.bnotk.de) (Rubrik BNotK-Service/Merkblätter und Empfehlungen) zur Verfügung gestellt.

Die Vertreterversammlung hatte sich darüber hinaus mit einer Anfrage des Bundesministeriums der Justiz zum Vorschlag einer Änderung von § 69 Abs. 3 BNotO zu befassen. In der Vorschrift ist geregelt, dass in sogenannten “gemischten” Notarkammern, in denen sowohl hauptberufliche Notare als auch Anwaltsnotare zusammengeschlossen sind (Rheinische Notarkammer und Notarkammer Stuttgart), der Präsident und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder des Vorstandes hauptberufliche Notare sein müssen. Die Vertreterversammlung kam zu dem Schluss, dass in dieser Frage eine einheitliche Auffassung von den Kammern

des hauptberuflichen Notariats und den Kammern des Anwaltsnotariats nicht zu erreichen ist.

## Neue Entwicklung im Makler- und Bauträgerrecht

Die Vertreterversammlung befasste sich auch mit der jüngsten Entwicklung im Bereich des Makler- und Bauträgerrechts, die durch eine Entscheidung des BGH am 22. Dezember 2000 sowie fachwissenschaftliche Äußerungen eines Mitglieds des zuständigen BGH-Senats ausgelöst worden waren. Auf intensive Bitte u.a. der Bundesnotarkammer hin hat das Bundesjustizministerium am 23. Mai 2001 eine Verordnung auf Grund von § 27 a AGBG erlassen, die zunächst für Rechtssicherheit für Verträge auf der Grundlage der bisherigen Makler- und Bauträgerverordnung sorgt. Im Anschluss daran soll in einer ausführlichen Diskussion zwischen allen beteiligten Verbänden und Einrichtungen die Regelungen über den Bauträgervertrag einer grundsätzlichen Überprüfung unterzogen werden.

## Abschlussveranstaltung

Wie gewohnt schloss sich der Vertreterversammlung die traditionelle festliche Abendveranstaltung an, die auch diesmal wieder mit hohen Vertretern von Justiz und Justizverwaltung als Ehrengäste begangen werden konnte. So gaben der Bundesnotarkammer u. a. der niedersächsische Justizminister, Professor Dr. Pfeiffer, Ministerialdirigent Isemann und Ministerialrätin Harborth (beide niedersächsisches Justizministerium) sowie die Präsidentin des OLG Celle, Frau Oltrogge, die Ehre. Der zugleich festliche und moderne Rahmen im “Alten Rathaus” trug sei-

nen Teil zu dem interessanten fachlichen und persönlichen Gedankenaustausch bei.



## Notare blicken in die Zukunft der Hauptversammlung

Forum “Hauptversammlung der AG: Neue Medien und Rechtssicherheit” am 27. April in Köln

Über 200 Teilnehmer aus Unternehmen, Beratungspraxis und Aktienrechtswissenschaft konnte der Präsident der Bundesnotarkammer, Dr. Vaasen, in Köln zu der gemeinsam mit der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung, der Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz, dem Deutschen Aktieninstitut und Professor Dr. Noack von der Universität Düsseldorf ausgerichteten Veranstaltung begrüßen.

Dem regen Zuspruch entsprach die positive Resonanz der Teilnehmer auf die Kombination aus rechtspolitischer Grundsatzdiskussion über den Einsatz neuer Medien in der Hauptversammlung mit der Information über die aktuelle Rechtsentwicklung im Schnittfeld von Internet und Aktienrecht.

Im Mittelpunkt der unter Leitung von Professor Noack geführten rechtspolitischen Aussprache standen das kürzlich in Kraft getretene Gesetz zur Namensaktie und zur Stimmrechtsausübung (NaStraG) und der Gesetzesvorschlag der Bundesnotarkammer zur Öffnung der Hauptversammlung für

*Ein hochkarätig besetztes Podium (v. l. n. r.): Heise (RA, DSW), Dr. Hartmann (RA u. Notar, BNotK), Dr. Seibert (BMJ), Prof. Dr. Noack (Uni Düsseldorf), Prof. Dr. Priester (Notar), Dr. Leeven (DAI).*





*Die sehr gut und hochrangig besuchte Veranstaltung stellte sich als ein gelungenes und von den Medien viel beachtetes Forum für die Diskussion aktueller sowie künftiger Fragen zur Hauptversammlung der Aktiengesellschaft dar.*

den Einsatz neuer Medien (s. hierzu BNotK-Intern 2/2001, S. 4 f.). Wie Rechtsanwalt und Notar Dr. Hartmann, Präsidiumsmitglied und Vorsitzender des Ausschusses für Handels- und Gesellschaftsrecht der Bundesnotarkammer, erläuterte, möchte der Gesetzesvorschlag bewusst ein Experimentierfeld für die Gesellschaften eröffnen. Die Gesellschaften sollen in ihren Satzungen individuell regeln können, ob und in welcher Art sie die Ausübung von Aktionärsrechten auf elektronischem Wege zulassen wollen. Die Öffnung des Aktienrechts für maßgeschneiderte Lösungen soll den ganz unterschiedlichen Bedürfnissen der Aktiengesellschaften entgegenkommen.

Diese Zielvorstellung fand in der folgenden Diskussion den Beifall fast aller Teilnehmer. Professor Noack würdigte den Vorschlag der Bundesnotarkammer mit dem Bemerkung, das Notariat stelle sich damit an die Spitze der Modernisierung des Rechts der Hauptversammlung. Dennoch wurde auch klar, dass nicht alle Aktiengesellschaften daran interessiert sind, ihren Aktionären neben der Ausübung des Stimmrechtes auch die Ausübung des Rede- und Fragerechtes über elektronische Medien zu ermöglichen. Zu groß ist die Befürchtung, insbesondere bei börsennotierten Publikumsgesellschaften, dass ohne die Notwendigkeit persönlicher Teilnahme des fragenden Aktionärs eine Hauptversammlung gesprengt werden könnte.

Weiter wurde von den Experten das Bedenken geäußert, dass zu viele verschiedene Satzungsbestimmungen die Aktionäre und unter ihnen insbesondere die Großaktionäre wie z. B. Investmentfonds vor neue Probleme bei der Teilnahme an Hauptversammlungen stellen könnten. Man war sich jedoch einig darin, dass durch die Praxis zu erarbeitende Modellsatzungsregelungen für die verschiedenen Interessenlagen weiterhelfen würden.

Der Nachmittag brachte für die Teilnehmer Antworten auf eine Vielzahl von Rechtsfragen bei der Anwendung der neuen NaStraG-Bestimmungen in der Hauptversammlungspraxis. Das Spektrum der Referate des von Notar Dr. Zimmermann aus Düsseldorf geleiteten Panels reichte von den Modalitäten der Einberufung über die Legitimierung und Teilnahmekontrolle, das Abstimmungsverfahren und Teilnehmerverzeichnis bis hin zur Protokollierung. Besondere Aufmerksamkeit galt dem Einsatz von EDV und Internet bei der Erteilung von Weisungen, der Präsenzerfassung und der Ergebnisfeststellung. Intensiv diskutiert wurden weitere Fragen der organisierten Stimmrechtsvertretung, bei der die Gesellschaften selbst oder Aktionärsvereinigungen Stimmrechtsvertreter für eine größere Zahl von Aktionären benennen. Zu diesen Fragen konnten u. a. Notar Dr. Limmer und Dr. Reul, stellvertretender Geschäftsführer des Deutschen Notarinstituts, neueste Informationen beisteuern. In ihrem abschließenden Resümee konstatierten Professor Noack und Dr. Limmer, dass der Einsatz der elektronischen Medien in der aktienrechtlichen Hauptversammlung und darüber hi-

naus im gesamten Unternehmensrecht erst am Beginn stehe und dass eine Reihe von weiteren effizienten Einsatzmöglichkeiten in Umrissen sichtbar würden. Entscheidend für die Akzeptanz der Elektronik werde – so Dr. Limmer – stets sein, dass ihr Einsatz nicht mit einem Verlust an Rechtssicherheit verbunden ist. Als Garant dieser Rechtssicherheit habe sich der Notar im traditionellen Umfeld bewährt. Seine Aufgabe sei es nun, diese Funktion auch in dem veränderten Umfeld des anbrechenden digitalen Zeitalters auszufüllen.



## Realer Minister im Virtuellen Netzwerk

**Nordrhein-Westfalens Justizminister besichtigt Pilotprojekt Notarnetz**

Auf Einladung von Rheinischer Notarkammer und Notarkammer Hamm kam der nordrhein-westfälische Justizminister Jochen Dieckmann am 23. April 2001 nach Köln, um das Pilotprojekt Notarnetz aus der Nähe und in Aktion zu besichtigen. Begleitet wurde er von vier Beamten seines Ministeriums, die im Rahmen der guten Kontakte zwischen nordrhein-westfälischer Justiz und Notariat bereits mit Aspekten des Projekts vertraut waren.

Nach Worten der Begrüßung von den gastgebenden Präsidenten Dr. Vaasen für die Bundesnotarkammer und Dr. Schmitz-Valckenberg für die Rheinische Notarkammer hatten die Experten das Wort: Entstehungsgeschichte und Ziele des Projekts für die Bundesnotarkammer erläuterte Notar Bettendorf, Vorsitzender des EDV-Ausschusses. Der anschließende Blick in die Zukunft eines medienbruchfreien elektronischen Rechtsverkehrs umfasste rechtspolitische Überlegungen zur elektronischen Beglaubigung (siehe BNotK-Intern 1/2001, S. 1 f.) sowie ein zentrales elektronisches Urkundsarchiv nach österreichischem Vorbild (siehe ebenfalls BNotK-Intern 1/2001, S. 1 f.), das den Versand von Abschriften an Gerichte und Behörden durch eine Vergabe differenzierter Einsichtsrechte ersetzt.

Schließlich warf Bettendorf die Frage auf, ob nicht auch die staatliche Seite genau wie das Notariat ein eigenes

Trustcenter betreiben müsse, um bei der künftigen Errichtung elektronischer öffentlicher Urkunden auf Zertifikate aufbauen zu können, die ebenfalls dem öffentlichen Bereich entstammen. Nur auf diese Weise könnten die Befugnisse des handelnden Beamten oder Richters analog zum bisher verwendeten Siegel bescheinigt werden.

Anschließend demonstrierte Alexander Benesch, Geschäftsführer für den Bereich Notarnetz, die Funktion des Projekts mit zwei im Echtbetrieb an das Netz angeschlossenen PCs. E-Mails wurden verschlüsselt und signiert ausgetauscht, auch das Einschleusen eines Virus wurde von der zentralen Firewall erfolgreich abgewehrt. Auf die Gutach- tendatenbank des Deutschen Notarinsti- tuts und die schon existierenden Rundschreibendatenbanken von Notar- kammern konnte online zugegriffen werden.

Der Projektleiter auf der Seite von T- Systems debis Systemhaus, Dr. Müller, demonstrierte den online-Zugriff auf Testdaten des Grundbuchs beim Amts- gericht Frankfurt über die gesicherte

Obwohl noch in der Testphase, hat das Notarnetz seinen Dienst in vorbildlicher Weise getan. Ein einmaliger betriebssystembedingter Rechnerabsturz diente der Demonstration, dass die Präsentation unter realen Bedingungen stattfand.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete das Modell einer elektronischen Registeranmeldung, das nicht zuletzt mit Dank an die Gäste aus dem Ministerium präsentiert werden konnte: In einer Arbeitsgruppe von Justizverwaltung und Notariat beim Amtsgericht Essen, dem ersten elektronischen Handelsregister der Republik, wird derzeit das Konzept einer elektronischen Anmeldung am Beispiel einer GmbH- Neugründung entwickelt. Als Format wurde ein .txt-Dokument gewählt, das wegen seiner simplen Struktur in praktisch jeder Hard- und Software-Umgebung erzeugt werden kann. Dieses wird jedoch in Feldern so strukturiert, dass die Einzelinformationen automatisch ausgelesen und von der Software des Registergerichts weiterverarbeitet werden können. Das hierzu dienende Auswertungsprogramm (Parser) hatte

druck, dass ein nicht nur für die Notare in Nordrhein-Westfalen sehr fruchtbarer Meinungsaustausch stattgefunden hatte.

\*\*\*

## Vertreterversammlung gibt Startschuss zu elektronischem Register für Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Die zahlreichen Initiativen der Bundesnotarkammer zur Entlastung der Rechtspflege wurden zuletzt schon gebündelt, um sie plakativ den Landesjustizverwaltungen präsentieren zu können (siehe BNotK-Intern 6/2000, S. 4 ff.). Dennoch stößt vor allem das Projekt eines zentralen Testamentsregisters (siehe BNotK-Intern 3/1999, S. 3 ff.) trotz seiner evidenten Vorteile und Notwendigkeit im europäischen Rahmen nicht auf die erwünschte Akzeptanz auf staatlicher Seite.

Während für Nachlasssachen immerhin ein - wenn auch veraltetes - Benachrichtigungssystem existiert, kann das Vormundschaftsgericht im Betreuungsverfahren gar nicht auf gesicherte Informationen über Urkunden zurückgreifen, die eine Betreuung entbehrlich machen könnten, also insbesondere die mittlerweile sehr verbreiteten Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen. Hinweise kann sich das Gericht nur vom Betroffenen erwarten, der sich aber wegen seines Gesundheitszustands hierzu oft nicht mehr äußern kann, oder aber von einem Bevollmächtigten, dessen Person dafür dann aber bereits bekannt sein müsste. Zum Teil ermöglichen die Gerichte eine Ablieferung, die aber ihren Zweck bei Wohnsitzwechseln nicht mehr erfüllen kann.

Die Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer hat deshalb jetzt beschlossen, mit einer Machbarkeitsstudie den ersten Schritt zu einem elektronischen Register für Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu machen. Eine Datenbankstruktur wurde beim Deutschen Notarinstitut bereits erarbeitet. Die technische Herausforderung wird nunmehr vor allem darin liegen, die Zugriffe von



*Der Präsident war stolz, der Minister beeindruckt: Das Notarnetz stellt die ideale Plattform für eine enge Zusammenarbeit von Justiz und Notaren auf dem Gebiet der Elektronisierung und Automatisierung von Verfahrensabläufen dar.*

ein Informatiker der nordrhein-westfälischen Justiz geschrieben.

Auf großes Interesse des Ministers stießen ferner die Überlegungen innerhalb des Notariats zur Schaffung eines zentralen elektronischen Registers für Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen (siehe nachstehenden Artikel). Der Minister sagte seine Unterstützung bei der Einbindung dieses Registers in die Betreuungsverfahren zu. Auch für die Planung des Vorhabens wurde eine Zusammenarbeit von Justizministerium und Bundesnotarkammer vereinbart. Nach dem zweistündigen Besuch blieb somit der Ein-

Verbindung des Notarnetzes. Bei der hessischen Justiz ist eine Anbindung des im Aufbau befindlichen Grundbuchs an das Notarnetz im Gespräch, die für die Justiz erhebliche Erleichterungen bei der Schaffung von Zugriffskapazitäten und der Rechteverwaltung mit sich bringen würde. Vorteil für die Notare wäre ein erheblicher Geschwindigkeitszuwachs und der Zugang zum Ortstarif auch für auswärtige Kollegen.

über 10.000 Notaren und knapp 700 Amtsgerichten unter Wahrung des Datenschutzes zu steuern. Die Finanzierung soll nach den ersten Überlegungen durch eine Gebühr bei der Erfassung erfolgen. Der Notar kann die Erfassung dann als zusätzliches Angebot gegen Erstattung dieser Gebühr seinen Mandanten anbieten.

Mit dem einmaligen Aufbau einer solchen Registerstruktur würde die Basis für weitreichende Ausbaurvorhaben geschaffen: Möglich wäre die zusätzliche Erfassung von Patientenverfügungen, auf die Ärzte mit einem "elektronischen Arztausweis" (Attribut nach dem Signaturgesetz) zurückgreifen können. Die Struktur könnte relativ leicht auch für ein künftiges Testamentsregister genutzt werden. Schließlich könnte hierin sogar die Basis für ein künftiges zentrales Urkundsarchiv nach österreichischem Modell liegen.

Die Aussagekraft der Machbarkeitsstudie wird größer, je mehr praktische Erfahrungen in sie einfließen. Anregungen und Anmerkungen aller Art sind der Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer daher sehr willkommen.



## Aus der Gesetzgebung

### ZPO-Novelle verabschiedet – Vorlagepflicht zum BGH in Kostensachen eingeführt

Am 17. Mai 2001 hat der Deutsche Bundestag in zweiter und dritter Lesung das von einigen Seiten stark umstrittene Gesetz zur Reform der Zivilprozessordnung verabschiedet.

Das Reformgesetz beinhaltet neben erheblichen Änderungen der Zivilprozessordnung (ZPO), die vor allem durch Stärkung der ersten Instanz sowie des Einzelrichters eine größere Effizienz und Bürgernähe des Zivilprozesses bewirken sollen, auch die Änderung zahlreicher anderer Gesetze.

Aus notarieller Sicht von besonderer Bedeutung ist dabei die vollständige Neufassung von § 156 KostO, der das Verfahren bei Einwendungen gegen notarielle Kostenforderungen regelt.

Während die Neufassung im Übrigen lediglich eine sprachliche Glättung ohne inhaltliche Änderung darstellt, sind die bisherigen Bezugnahmen in § 156 KostO auf Vorschriften der ZPO systemgerecht durch einen subsidiären Verweis auf die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) ersetzt worden.

§ 156 Abs. 4 Satz 4 KostO lautet in der vom Bundestag angenommenen Empfehlung des Rechtsausschusses wie folgt: *"Im Übrigen sind die für die Beschwerde geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden."* Der noch im Regierungsentwurf enthaltene Satzteil *"mit Ausnahme des § 28 Abs. 2 und 3"* wurde auf eine Anregung der Bundesnotarkammer hin nicht in die endgültige Fassung übernommen.

Damit ist die langjährige Forderung der Bundesnotarkammer nach der Einführung einer Vorlagepflicht zum Bundesgerichtshof (BGH) entsprechend § 28 Abs. 2 und 3 FGG vom Gesetzgeber umgesetzt worden. Hierdurch wird endlich die Möglichkeit eröffnet, die zum Teil sehr unterschiedliche Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in Kostensachen zu vereinheitlichen und für eine bundesweit gleichmäßige Anwendung der Kostenordnung zu sorgen. Dies wird nach entsprechender Klärung der Streitfragen durch den BGH zu einem Rückgang der Kostenbeschwerdeverfahren führen und damit nicht zuletzt der Justizentlastung dienen.

Bedauerlich ist nur, dass in § 14 KostO (Beschwerde gegen Kostenberechnungen der Gerichte, aber auch der beamteten Notare in Baden-Württemberg) weiterhin auf Bestimmungen in der ZPO Bezug genommen wird und die Möglichkeit der Divergenzvorlage zum BGH hier nicht besteht. Vielmehr heißt es in § 14 Abs. 3 Satz 4 KostO n.F. ausdrücklich, dass eine weitere Beschwerde zu einem obersten Gerichtshof des Bundes nicht stattfindet. Die Bundesnotarkammer wird beim Gesetzgeber anregen, bei nächster Gelegenheit auch in § 14 KostO den Rechtsweg gemäß § 28 Abs. 2 und 3 FGG zu eröffnen, um ein Auseinanderlaufen der Rechtsprechung zu den Kosten der selbständigen Notare einerseits und der beamteten Notare andererseits zu

verhindern. Aber auch der Gleichlauf mit den gerichtlichen Kosten muss im Auge behalten werden, zumindest im Hinblick auf die noch bestehenden parallelen Beurkundungszuständigkeiten der Gerichte.

### Schuldrechtsmodernisierung im Bundestag

Das Bundesjustizministerium hat weiter mit Hochdruck an dem ehrgeizigen Projekt einer grundlegenden Überarbeitung des allgemeinen und des besonderen Schuldrechts gearbeitet (vgl. bereits BNotK-Intern 2/2001, S. 6 f.). Nach Auswertung der umfangreichen Anhörungen, an denen auch die Bundesnotarkammer beteiligt war, sowie weiterer Stellungnahmen u. a. der Bundesnotarkammer wurde am 9. Mai 2001 der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vorgelegt. Dieser Regierungsentwurf, der auf den Internet-Seiten des BMJ ([www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)) sowie der Bundesnotarkammer ([www.bnotk.de](http://www.bnotk.de) - unter der Rubrik Gesetzesvorhaben/Entwürfe) abgerufen werden kann, enthält noch einmal wichtige Detailänderungen gegenüber dem Vorentwurf, deren Darstellung den hier zur Verfügung stehenden Rahmen sprengen würde.

Der Regierungsentwurf wurde in den Deutschen Bundestag eingebracht und dort bereits am 17. Mai 2001 in erster Lesung beraten. Der Gesetzesentwurf wurde in die Ausschüsse verwiesen. Bevor es zur abschließenden Beratung in zweiter und dritter Lesung kommt, wird es noch umfangreiche Erörterungen vor allem im Rechtsausschuss geben, die sicherlich mit zahlreichen Änderungsempfehlungen enden werden. Wegen der in dem Reformpaket enthaltenen Umsetzung von mehreren EU-Richtlinien wird das Gesetzgebungsverfahren dennoch zügig durchgeführt werden, um das geplante Datum des In-Kraft-Tretens am 1. Januar 2002 einzuhalten.

### Verordnung zum Bauträgervertrag verkündet

Am 2. Mai 2001 hatte im Bundesministerium der Justiz in Berlin eine Anhörung über den Erlass einer Verordnung auf Grundlage des § 27 a

AGBG stattgefunden, die der Rechtsunsicherheit entgegenwirken soll, ob Bauträgerverträge weiterhin Abschlagszahlungen nach dem Modell der §§ 3 und 7 MaBV vorsehen können.

Im Verlauf der Anhörung, an der neben der Bundesnotarkammer u. a. Vertreter von Landesjustizverwaltungen, der Anwaltschaft, der Bau- und der Kreditwirtschaft sowie der Verbraucherverbände teilnahmen, haben alle Anwesenden das Vorhaben grundsätzlich gebilligt. Der aufgrund der Ergebnisse der Anhörung neu gefasste Text wurde am 23. Mai 2001 als Verordnung erlassen und am 28. Mai 2001 verkündet (BGBl. I S. 981). Die am 29. Mai 2001 in Kraft getretene Verordnung kann auch im Internet unter [www.bnotk.de](http://www.bnotk.de) abgerufen werden. Da die Verordnung vom Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erlassen werden konnte, ohne dass die Zustimmung des Bundesrats einzuholen war, gibt es keine amtliche Begründung der Verordnung.

In der Anhörung bestand im Übrigen Einigkeit darüber, dass dem Erlass einer umfassenden Verordnung nach § 27 a AGBG, die auch reine Hausbauverträge ohne Grundstücksübertragung erfasst, eine eingehende Prüfung möglicher Verbesserungen des Verbraucherschutzes im Bau- und Bauträgerbereich vorausgehen muss. Es ist aber nicht damit zu rechnen, dass vor dem Jahr 2002 die Arbeiten hieran aufgenommen werden.

## Gesetz über elektronische Register

Beim Amtsgericht Essen läuft das erste elektronische Handelsregister schon seit letztem Herbst, beim AG Traunstein haben die Umstellungsarbeiten begonnen. Um für die als nächsten Schritt geplante Online-Einsicht in die Register die rechtlichen Grundlagen zu schaffen bzw. zu verbessern, hat die Bundesregierung jetzt den "Entwurf eines Gesetzes über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation" in den Bundestag eingebracht. Schwerpunkte sind die Abschaffung des Genehmigungserfordernisses für die Online-Einsicht, die Kostenregelungen hierfür und eine Harmonisierung der Registereintragungen

zu Vertretungsverhältnissen. Bisher nicht durchgesetzt hat sich der Wunsch von Länderjustizverwaltungen und Bundesnotarkammer, den Online-Zugriff für bestimmte Nutzer auf beim Handelsregister bereits in elektronischer Form vorhandene sonstige Unterlagen zu erweitern. Schon jetzt können nämlich die Länder für Unterlagen wie Jahresabschlüsse und Gesellschafterlisten eine elektronische Einreichung oder Speicherung vorsehen.

\*\*\*

## Vorweggenommene Erbfolge: BNotK setzt sich für Klarstellung ein

Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil vom 25. Januar 2001 überraschend die Voraussetzungen für die Gewährung des Freibetrages im Falle der vorweggenommenen Erbfolge nach § 13 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2 ErbStG in der ab 1. Januar 1994 geltenden Fassung des StandOG stark eingeschränkt. Das Gericht kommt dabei zu dem Ergebnis, dass eine vorweggenommene Erbfolge nur dann vorliegen könne, wenn der Übergang von Betriebsvermögen dem Vermögensübergang im Erbfall vergleichbar sei. Letzteres sei dann ausgeschlossen, wenn lediglich eine Unterbeteiligung bestellt werde oder die Übertragung unter dem Vorbehalt der Rückgängigmachung erfolge und damit nicht endgültig sei.

Aufgrund dieser Entscheidung drohte der erbschaftsteuerlichen Anerkennung der vorweggenommenen Erbfolge auch nach § 13 a Abs. 1 Nr. 2 ErbStG mit Stand vom 1. Januar 1996 das Aus.

Die vom Bundesfinanzhof als schädlich erachteten Gestaltungen waren im Bereich der Kautelarjurisprudenz allerdings bislang üblich und lege artis. Die Bundesnotarkammer hat sich daher im Vorfeld einer Mitte Mai dieses Jahres tagenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf dem Gebiet des Erbschaftsteuerrechts für einen Nichtanwendungserlass des Bundesfinanzministeriums eingesetzt und insbesondere eine Klarstellung gefordert, dass die in Rede stehende Entscheidung des Bundesfinanzhofs Fälle der vorweggenommenen Erbfolge auch nicht rückwirkend erfasst.

Würde die vorweggenommene Erbfolge nur unter den Voraussetzungen, die für den Vermögensübergang im Wege des Erbanfalls gelten, erbschaftsteuerlich anerkannt, so würde die unternehmerisch sinnvolle Gestaltung der vorweggenommenen Erbfolge nicht mehr durch die Freibetragsregelung nach § 13a ErbStG begünstigt. Es ist zweifelhaft, ob dies die Intention des Gesetzgebers gewesen sein kann.

Wenn im Übrigen wirtschaftlich sinnvolle Regelungen in diesem Bereich nicht mehr durch Freibeträge begünstigt würden, ist mit einem Beurkundungstourismus in Nachbarstaaten zu rechnen. Die vorweggenommene Erb-

## Neue Rubrik: Der Standpunkt!

*Haben Sie für Grundsatzfragen unseres Berufes schon einmal ein Forum gesucht, in dem Sie Ihre fast 12.000 Berufskolleginnen und -kollegen erreichen können? Auch außerhalb der wissenschaftlichen Diskussion, für die es viele Veröffentlichungsmöglichkeiten in Fachzeitschriften gibt, bleiben genug kontroverse Fragen, die Sie bei uns bundesweit und notarverfassungsübergreifend an den Mann oder die Frau bringen können.*

*BNotK-Intern wird zukünftig regelmäßig unter der Rubrik "Der Standpunkt!" Kolleginnen und Kollegen zu berufspolitischen und berufsrechtlichen Fragen zu Wort kommen lassen. Die Rubrik soll eine Plattform für den einzelnen Berufsangehörigen*

*sein, der seine Sicht der notariellen Dinge einmal publik machen möchte. Aktuelle Fragen des Berufsrechts, Aspekte kollegialen Verhaltens, Überlegungen zum Selbstverständnis des Notaramts, zur Darstellung des Notariats in der Öffentlichkeit oder zu Gesichtspunkten der Standesdisziplin möchten wir in dieser Rubrik behandelt sehen. Kontroverse und pointierte Äußerungen werden nicht nur geduldet, sie sind erwünscht!*

*Interessierte Kolleginnen und Kollegen sind aufgerufen, Beiträge an die Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer (Burgmauer 53, 50667 Köln) zu senden. Der Umfang des Beitrags sollte 2 bis 3 DIN A 4-Seiten nicht überschreiten.*

folge würde folglich an den deutschen Finanzämtern vorbei laufen. Die Bundesnotarkammer hat daher zur Durchsetzung von Steuergerechtigkeit die Schaffung einer Gesetzesgrundlage in Anlehnung an § 16 Abs. 5 GrEStG ange-regt, wonach die ordnungsgemäße Anzeige eines Rechtsgeschäfts Voraus-setzung für die steuerliche Anerken-nung ist. Aus dem Bundesfinanzmini-sterium wurde mittlerweile die Bereit-schaft hinsichtlich eines Nichtanwen-dungserlasses signalisiert.



## Vorsicht: Gewinnversprechen mit falschen Notaren!

Die Methode ist bekannt: Versandhan-delsfirmen mit zweifelhafter Seriosität versenden regelmäßig und in großem Stil an unvorbereitete Adressaten (aus gewerblich gehandelten Adressenbe-ständen) die freudige Mitteilung, sie hätten bei einem "Gewinnspiel" bzw. einer "Gewinnziehung" einen erhebli-chen Geldbetrag bzw. Sachwerte mit beträchtlichem Wert gewonnen. Einzi-ge Voraussetzung für die "unverzügliche Zustellung" des Gewinns sei ledig-lich, dass eine "unverbindliche Testan-forderung" bei der jeweiligen Versand-handelsfirma getätigt werde und dass der übersandte "Gewinn-Siegel" bzw. "Gewinn-Abschnitt" ausgefüllt auf den Anforderungsschein geklebt werde.

Für den versprochenen Gewinn ver-bürgen sich – für den unbedarften Empfänger recht wohlklingend – erfundene "Kanzlei-Direktoren", "General-Advokaturen", "Barauszah-lungs-Kanzleien" oder ähnliche Phantasi-gebilde. Dass es dabei nicht wirk-lich um die Auszahlung irgendwelcher Gewinne geht, verwundert kaum. Die Urheber dieser zweifelhaften Praktiken etwa mit den Namen "Heim & Frei-zeit", "Schlank & Chic" oder "Goldene Auslese" haben sich zur Vermeidung rechtlicher Verfolgung jenseits der nationalen Grenzen in Belgien und Nie-derlande angesiedelt (vgl. zu dem Ganzen den Beitrag in der FAZ vom 3. Mai 2001, S. 31).

Seit einiger Zeit versuchen diese Fir-men nun, sich das Vertrauen der Bevölkerung in die deutschen Notarin-

nen und Notare zu Nutze zu machen.

So lässt etwa die Versandhandelsfirma "Schlank & Chic" ein "Notariat Dr. Andreesen, Dr. Rummeltz & Partner" mit dem Sitz in Berlin, Hamburg, Frei-burg und Stuttgart (!) auftreten. In einem Schreiben an den Empfänger ist es einem Dr. Lars Andreesen "eine angenehme Pflicht, Sie hiermit notari-ell über Ihren Gewinn zu informieren". In seinem "Notariat in Hamburg" sei der 500.000 DM-Gewinn durch "nota-rielle Ziehung" von ihm persönlich vergeben worden. "Notar" Dr. Andree-sen betont, er sei verantwortlich und bürge mit seinem guten Namen. Der Postsendung ist zudem ein "notarieller Reisebericht des Notars Dr. Lars An-dreesen" beigelegt, in welchem besag-ter Herr über eine Reise nach Camp de Mar auf Mallorca berichtet, bei der ein "Traumhaus" zum Wert von 500.000 DM besichtigt wurde. Schließlich liegt auch ein "detailliertes Zertifikat" über den Ablauf der "notariellen" Prüfung und Ziehung des "Notariats" bei, in welchem die "Ziehung von 500.000 DM oder ein Traumhaus auf Mallorca" bestätigt wird. Als Gewinner wird der jeweilige Adressat angegeben. Alle Bestätigungen und Zertifikate sind sehr phantasievoll, mit zahlreichen Stem-peln und Verzierungen und überflüssi-gem Inhalt geschmückt. Ähnlich ver-

fährt die Versandhandelsfirma "Heim & Freizeit", die ein "Notariat Dr. Klaus-Rudolph Emmerich" (ohne konkrete Angabe des Sitzes) auftreten lässt.

Dass hinter dem Versprechen kein tatsächlicher Gewinn steht, versteht sich von selbst. Aber auch die auftre-tenden "Notare" bzw. "Notariate" sind völlig frei erfunden. Weder in Deutsch-land, noch – soweit ersichtlich – im benachbarten Ausland gibt es Notare mit den betreffenden Namen. Es han-delt sich also nicht etwa um Kollegen, die sich zum Handlanger unseriöser Geschäftsmethoden machen, sondern um reine Phantasiegespinste der jewei-ligen Versandhandelsfirmen.

Da nicht nur eine Strafbarkeit wegen Betruges, sondern auch wegen Amts-anmaßung und unerlaubter Titel-führung im Raume steht, hat die Bun-desnotarkammer die ihr bisher zuge-leiteten Vorgänge an die Staatsanwalt-schaft weitergereicht und Strafanzeige erstattet.

Wir bitten alle Kollegen, betroffene Kli-enten darauf hinzuweisen, dass hier keineswegs irgendwelche realen Nota-re am Werke sind, sondern dass es sich hier um unerlaubte und strafbare Machenschaften der betreffenden Ver-sandhandelsfirmen handelt.

